

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 2004**

**(Rechtssache C-211/04)**

(2004/C 179/16)

Die Italienische Republik hat am 12. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ivo Maria Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 316/2004<sup>(1)</sup> mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002<sup>(2)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999<sup>(3)</sup> des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse, insbesondere soweit es die Änderungen der Artikel 24, 36 und 37 der genannten Verordnung Nr. 753/2002 über den Schutz der traditionellen Begriffe betrifft, für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die die Verordnung Nr. 753/2002 abändernde Verordnung fehlerhaft sei wegen

- der Unrechtmäßigkeit des Verfahrens, mit dem die Verordnung erlassen wurde, durch die Verletzung der Verfahrensvorschriften und des tatsächlichen kontradiktorischen Verfahrens;
- dem fehlenden Vergleich der Interessen der Erzeuger innerhalb der Gemeinschaft mit denen außerhalb der Gemeinschaft;
- der fehlenden Befugnis und der Verletzung der Vorschriften des Rates;
- Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens.

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 24. 2. 2004, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Protodikeio Thessalonikis vom 8. April 2004 in dem Rechtsstreit K. Adeneler u. a. gegen Ellinikos Organismos Galaktos (ELOG)**

**(Rechtssache C-212/04)**

(2004/C 179/17)

Das Protodikeio Thessalonikis (Gericht erster Instanz Saloniki) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. April 2004, bei der Kanzlei des Gerichts-

hofes eingegangen am 17. Mai 2004, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit K. Adeneler u. a. gegen Ellinikos Organismos Galaktos (ELOG) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat das nationale Gericht sein nationales Recht – soweit wie möglich – gemäß einer Richtlinie, die nicht fristgemäß in der innerstaatlichen Rechtsordnung umgesetzt worden ist, von (a) dem Zeitpunkt an auszulegen, in dem die Richtlinie in Kraft gesetzt worden ist oder (b) von dem Zeitpunkt an, in dem die Frist für die Umsetzung der Richtlinie im nationalen Recht ungenutzt abgelaufen ist oder (c) von dem Zeitpunkt an, in dem die nationale Umsetzungsmaßnahme in Kraft getreten ist?
2. Ist Paragraph 5 Nummer 1 Buchstabe a der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die vom EGB, der UNICE und dem CEEP geschlossen worden ist und die einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie 1999/70 des Rates (ABl. L 175, S. 43, vom 10. Juli 1999) darstellt, dahin auszulegen, dass einen sachlichen Grund für ständige Verlängerung oder das Eingehen aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge außer den Gründen, die mit der Natur, der Art, den Merkmalen der geleisteten Arbeit oder anderen ähnlichen Gründen zusammenhängen, der Umstand darstellt, dass der Abschluss eines befristeten Vertrages schlicht und einfach durch eine Gesetzesbestimmung oder Verordnungsbestimmung vorgeschrieben ist?
3. Kann Paragraph 5 Nummern 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die vom EGB, der UNICE und dem CEEP geschlossen worden ist und die einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie 1999/70 des Rates (ABl. L 175, S. 43, vom 10. Juli 1999) darstellt, darin ausgelegt werden, dass nationale Vorschriften, die bestimmen, dass befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse nur dann als aufeinander folgend angesehen werden, wenn zwischen ihnen ein Zeitraum von höchstens 20 Arbeitstagen liegt, und dass ferner die Vermutung zu Gunsten des Arbeitnehmers, die sie einführen, nach der aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse als unbefristet anerkannt werden, zwingend auf die oben genannte Voraussetzung gestützt ist?
4. Ist mit dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und dem Zweck des Paragraphen 5 Nummern 1 und 2 i. V. m. Paragraph 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die die vom EGB, der UNICE und dem CEEP geschlossen worden ist und die einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie 1999/70 des Rates (ABl. L 175, S. 43, vom 10. Juli 1999) darstellt, das Verbot der Umwandlung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge in unbefristete durch die nationale Regelung in Artikel 21 des Gesetzes Nr. 2190/1994 vereinbar, wenn diese Verträge zwar zur Abdeckung eines außerordentlichen oder saisonalen Bedarf des Arbeitgebers als befristet geschlossen werden, aber mit dem Ziel, dessen ständigen und dauernden Bedarf abzudecken?